

# **Betriebs-Haftpflicht- versicherung für IT-Dienstleister**

**Produktinformationen und  
Allgemeine Vertragsbedingungen**

Ausgabe 2021

## Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

Liebe Kundin, lieber Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag, die besonderen Bedingungen und die Vertragsbedingungen (AVB) der Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister.

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser AVB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

## Produktinformationen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

# Produktinformationen

Allgemeine Vertragsbedingungen ab Seite 8

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Baloise Versicherung AG (nachfolgend Baloise genannt), Aeschengraben 21, Postfach, 4002 Basel.

Im Internet ist die Baloise unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch) zu finden.

## 2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Baloise eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

## 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden.

Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet. Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Die Details (Deckungselemente, Versicherungssummen, Leistungsbegrenzungen, Prämien, Selbstbehalte) zum gewählten Versicherungsschutz sind in der Offerte und nach Vertragsabschluss im Versicherungsvertrag dokumentiert.

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz bei Haftpflichtansprüchen gegenüber einem Versicherten. Die Baloise prüft die Ansprüche, entschädigt berechnete und wehrt unberechtigte ab.

Der Versicherungsschutz beinhaltet insbesondere die gesetzliche Haftpflicht wegen

- Personen- oder Sachschäden aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko)
- Personen- oder Sachschäden aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko)
- Personen- oder Sachschäden aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktisiko)
- Reine Vermögensschäden infolge Informationssicherheitsverletzungen (optional)
- Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden aus IT-Dienstleistungen (optional)

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung
- aus der Nichteinhaltung von vertraglich vereinbarten Fristen und Terminen
- aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltbeeinträchtigungen

## 4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenersatzansprüche, die während der Vertragsdauer erhoben werden.

Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Versicherungsschutz weltweit mit Einschränkungen für USA und Kanada.

## 5. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

## Produktinformationen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

### 6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von der vereinbarten Deckung ab. Beruht die Prämie auf veränderlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. Lohnsumme und Umsatz), so erfragt die Baloise die tatsächlichen Zahlen jeweils nach Ablauf des Versicherungsjahres in einem Deklarationsformular und nimmt die definitive Prämienabrechnung vor.

Halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Baloise dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt.

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

### 7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Baloise eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Baloise fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

### 8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht) und der Baloise ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrerhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Gefahrpräventive Obliegenheiten im Versicherungsvertrag (z. B. zum Stand der Technik im Bereich der Informationstechnologie) sind einzuhalten.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Baloise gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Im Schadenfall ist zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht) und der Baloise jede Auskunft über den Schaden zu geben. Ferner sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Die Verhandlungen werden mit dem Geschädigten von der Baloise als Vertreterin der Versicherten geführt. Diese dürfen ihre Haftung nicht anerkennen und Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten. Erachtet die Baloise den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Baloise den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Baloise ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

## Produktinformationen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

### 9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
<b>Beide Vertragsparteien</b>	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	<b>Versicherer:</b> spätestens bei Auszahlung <b>Versicherungsnehmer:</b> spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
<b>Versicherungsnehmer</b>	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrserhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
<b>Versicherer</b>	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrserhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

Besondere Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung
Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Datum der Sitzverlegung

### 10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Baloise auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Baloise insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

## Produktinformationen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

**Allgemeines zur Datenbearbeitung:** Die Baloise bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadensabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z. B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls erhält die Baloise auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z. B. Amtsstellen, Vorversicherer).

**Zwecke der Datenbearbeitung:** Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Baloise nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Baloise dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Baloise gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Baloise bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Baloise zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadensabwicklung (z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Baloise die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z. B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Baloise schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Baloise auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Baloise an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

**Einwilligung:** Die Baloise kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Baloise zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

**Datenaustausch:** Allenfalls nimmt die Baloise zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadensabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z. B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z. B. Amtsstellen oder Schadenregulierer). Darüber hinaus kann die Baloise dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Baloise über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Baloise festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

**Versicherungsmissbrauch:** Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Baloise am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z. B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein. Im Rahmen der Schadensabwicklung kann die Baloise eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Baloise einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter [www.svv.ch/de/his](http://www.svv.ch/de/his) zu finden.

## Produktinformationen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

**Rechte in Bezug auf Daten:** Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Baloise Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Baloise über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Baloise zur Verfügung gestellt hat, in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basiert die Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

**Speicherungsdauer:** Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Baloise nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Baloise zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

**Weitere Informationen:** Detaillierte Informationen zum Datenschutz:  
[www.baloise.ch/datenschutz](http://www.baloise.ch/datenschutz)

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Baloise Versicherung AG  
Datenschutzbeauftragter  
Aeschengraben 21, Postfach  
4002 Basel  
[datenschutz@baloise.ch](mailto:datenschutz@baloise.ch)

## 11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Baloise Versicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
4002 Basel  
Telefon: 00800 24 800 800  
[beschwerde@baloise.ch](mailto:beschwerde@baloise.ch)

Als neutrale Schlichtungsstelle steht auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva  
Postfach 1063  
8024 Zürich  
[www.ombudsman-assurance.ch](http://www.ombudsman-assurance.ch)

# Allgemeine Vertragsbedingungen

Für die *kursiv* gedruckten Begriffe gelten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ausschliesslich die in den Definitionen genannten Begriffsinhalte.

## Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

---

### Versicherungsschutz

#### BH1

##### Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem im Vertrag bezeichneten Betrieb wegen

##### a. Personenschäden

d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen sowie die darauf zurückzuführenden Vermögensschäden

##### b. Sachschäden

d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen sowie Vermögensschäden als Folge eines dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschadens. Die blosser Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne Beeinträchtigung deren Substanz gilt ebenfalls als Sachschaden.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt.

##### c. Reine Vermögensschäden

d.h. in Geld messbarer Schäden, die direkt entstehen und nicht auf einen versicherten Personenschaden oder einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, soweit diese im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich mitversichert sind.

Als reine Vermögensschäden gelten auch

- Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von Daten Dritter, soweit diese nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.
- Schäden und Mängel an Bauten und Anlagen, die aufgrund von Planungs-, Berechnungs- und/oder Beratungstätigkeiten (inkl. Bauleitung)

entstehen und die ihren Ursprung in der Entwicklung, Erstellung, Modifizierung, Installation, Integration, Konfiguration und/oder *Wartung von Software* haben.

- Schäden natürlicher Personen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die nicht die Folge einer physischen Beeinträchtigung sind und keine ärztliche Behandlung erfordern.

Eine vom Versicherungsnehmer getroffene, von der gesetzlichen Haftpflicht abweichende engere Haftungsabrede wendet die Baloise nicht ein, wenn sie vom Versicherungsnehmer nicht durchgesetzt werden kann oder aber der Versicherungsnehmer diese, aus welchen Gründen auch immer (z. B. geschäftspolitischer Aspekt), nicht durchsetzen will (Enthaftungsabreden).

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, welche sich aus der Weitervergabe von Arbeiten an Subunternehmer ergibt.

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von Mietpersonal sowie auch aus der Vermietung von eigenem Personal an Dritte.

#### BH2

##### Versicherte Risiken (Basisdeckung)

Versichert sind im Rahmen des vorliegenden Vertrages

##### a. das Anlagerisiko

d.h. die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen und zwar unabhängig davon, ob sie dem versicherten Betrieb dienen. Im Fall von Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentum gilt der Versicherungsschutz jedoch nur insoweit, als die Haftpflicht für daraus resultierende Schäden nicht durch eine anderweitige Haftpflichtversicherung versichert ist.

**Von der Versicherung ausgeschlossen sind** beim Gesamteigentum Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.

##### b. das Betriebsrisiko

d.h. die Haftpflicht aus betrieblichen Vorgängen auf dem Betriebsareal oder auswärts

##### c. das Produkterisiko

d.h. die Haftpflicht aus der Herstellung, dem Verkauf oder der Abgabe von Produkten.



## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

### BH3

#### Nebenrisiken

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Nebenrisiken wie

- a. die Organisation und Durchführung von Anlässen im Interesse des versicherten Betriebes wie, «Tag der offenen Tür», Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen für eigene Angestellte oder Dritte
- b. die Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- c. Betriebsveranstaltungen aller Art (z. B. Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Schulungskurse)
- d. Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (Kantinen, Kindergärten und dgl.) auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie Betriebssportgemeinschaften und aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese und deren Mitglieder
- e. der Besitz und Verwendung giftiger, feuergefährlicher und explosiver Stoffe
- f. haupt- oder nebenberufliche Betriebsärzte und deren Hilfspersonal
- g. die Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen ausserhalb des Betriebes
- h. der Betrieb von Zapfstellen, Tankstellen und Motorfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden
- i. der Betrieb von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes
- j. Halter von Wachhunden
- k. der Betrieb und Bestand von Nebenbetrieben (z. B. Kiosk, Cafeteria, Bar, Tea-Room), wenn sie vom Versicherungsnehmer geführt werden.

### BH4

#### Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind in Ergänzung von BH1 die Kosten für angemessene und sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses (Schadenverhütungskosten) sowie zur Minderung eines bereits eingetretenen versicherten Schadens (Schadenminderungskosten).

#### Nicht versichert sind in Ergänzung von BH3o

- a. Kosten und Aufwendungen wegen Massnahmen nach erfolgter Gefahrsabwendung (z. B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen)
- b. Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen,

Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten)

- c. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten.

### BH5

#### Rechtsschutz im Straf-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Straf-, Aufsichts-, Verwaltungs- oder öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Baloise in Ergänzung von BH1

- a. die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung des Versicherten
- b. die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
- c. die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Baloise veranlasst wurden
- d. die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Baloise die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Baloise erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Baloise im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Baloise vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Baloise drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Baloise den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Baloise kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgsversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Baloise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Baloise unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Baloise zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt zu Lasten der Baloise ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Ver-

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

sicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Baloise Massnahmen, so erbringt die Baloise nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

**Nicht versichert sind** Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Geldstrafen oder Bussen).

### BH6

#### Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

##### BH6.1

#### Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit *Umweltbeeinträchtigungen*, sofern die *Umweltbeeinträchtigung* die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer *Umweltbeeinträchtigung* als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässern und sonstige betrieblichen Abfallprodukten), aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage (Carbura-Klausel).

##### BH6.2

#### Erweiterte Umweltschadendeckung

Mitversichert sind im Rahmen der erweiterten Umweltschadendeckung im Sinne einer abschliessenden Aufzählung die nachfolgend aufgeführten Kosten:

- a. die Kosten der von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen für die Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden
- b. falls die Wiederherstellung nicht oder nur teilweise möglich ist, die Kosten der von Gesetzes wegen angeordneten Ersatzmassnahmen, die über die Behebung von Schäden gemäss lit. a gehen
- c. die Kosten der weiteren von Gesetzes wegen angeordneten Massnahmen zum Ausgleich zeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen von geschützten Gebieten vom Zeitpunkt der *Umweltbeeinträchtigung* bis zur vollständigen Wirkung der Massnahmen gemäss lit. a und/oder lit. b.

Die Bestimmungen in BH6.1 gelten sinngemäss auch für diese erweiterte Umweltschadendeckung.

##### BH6.3

#### Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind in Ergänzung von BH30 Ansprüche und Kosten gemäss BH6.1 und BH6.2

- a. im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen die zusammen zur *Umweltbeeinträchtigung* führen oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt BH6.1 Abs. 2 (Durchrostens, Leckwerden)
- b. im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen
- c. im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, soweit solche Anlagen nicht ausdrücklich durch den vorliegenden Versicherungsvertrag mitversichert sind. **Hingegen besteht unabhängig vom vorstehenden Absatz Versicherungsschutz** für Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von vorwiegend betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von vorwiegend betriebseigenen Abwässern dienen.
- d. im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Verwendung von Pestiziden (z. B. Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden), Bioziden, Klärschlamm, Dünger
- e. im Zusammenhang mit Produkten oder Erzeugnissen, deren Fehlerhaftigkeit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkennbar war
- f. infolge der Veränderung des Spiegels oder des Fliessverhaltens des Grundwassers (z. B. Versiegen von Quellen)
- g. die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen
- h. die durch dem Versicherten gehörenden, von ihm ausgesetzt, gehaltenen oder veräusserten Tieren oder Pflanzen verursacht wurden bzw. entstanden sind
- i. in Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials und für pathogene Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, dies unabhängig davon, ob eine Bewilligungs- oder Meldepflicht besteht.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

Die Einschränkungen gemäss lit. d-i gelten ausschliesslich für die in BH6.2 aufgeführten Kosten.

### **BH6.4 Obliegenheiten**

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass

- a. die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung, Transport und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt
- b. die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden
- c. den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

### **BH7 Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen**

Insoweit als nicht an anderer Stelle der Vertragsbedingungen eine ausdrückliche Erweiterung des Versicherungsschutzes vorgenommen wird, ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen ausschliesslich im Umfang von BH7 mitversichert.

Die Haftpflicht für Schäden an den benützten Fahrzeugen selbst ist nicht Gegenstand von BH7.

### **BH7.1 Mofas, Elektro-Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht als Benutzer von Mofas, Elektro-Fahrrädern (E-Bikes), Scootern (E-Trottinets), Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten, soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste.

Versichert ist auch die Haftpflicht für Schäden durch Motorfahrräder, Elektro-Fahrräder sowie ihnen gleichgestellte Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschild bzw. Kontrollmarke bei Fahrten zur Zulassungsprüfung und bei Probefahrten gemäss Art. 93 Abs. 5 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV). In Ergänzung von BH29 ist auch die Haftpflicht der Kaufinteressenten des Versicherungsnehmers und der für sie verantwortlichen Personen mitversichert.

### **BH7.2 Motorfahrzeuge ohne Halterversicherung**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages und nach Massgabe der anwendbaren Strassenverkehrsgesetzgebung die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen ohne Halterversicherung, soweit diese zu behördlich genehmigten und gesetzlich zulässigen Fahrten verwendet werden (z. B. Gabelstapler auf dem Betriebsareal, werksinterner Verkehr gemäss Art. 33 VVV).

Die Einrede betreffend behördlich nicht genehmigter oder gesetzlich nicht zulässiger Fahrten wird nicht geltend gemacht, soweit es sich um Schadenfälle handelt, die sich auf dem betriebsinternen Areal des Versicherungsnehmers oder auf Baustellen des Versicherungsnehmers ereignet haben.

**In Ergänzung von BH30 sind von der Versicherung ausgeschlossen** Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten.

### **BH7.3 Motorfahrzeuge zu Arbeitsverrichtungen**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages die Haftpflicht aus dem Gebrauch von immatrikulierten Motorfahrzeugen zu Arbeitsverrichtungen (z. B. Benützung einer Hebevorrichtung), für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht und soweit der Schaden nicht durch eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

### **BH7.4 Motorfahrzeug-Zusatzversicherung**

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages und nach Massgabe der anwendbaren Strassenverkehrsgesetzgebung die Haftpflicht der Versicherten als Lenker von betriebsfremden Motorfahrzeugen, für die eine Versicherungs- oder Zulassungspflicht besteht.

Die Leistungen der Baloise sind dabei beschränkt auf

- a. die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der obligatorischen bzw. bestehenden Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Summendifferenzdeckung)
- b. die Mehrprämien, welche bei der Haftpflichtversicherung des benützten Motorfahrzeuges aus der Rückstufung im Prämienstufensystem entstehen

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

- c. den vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer den Halter belastet.

Der im vorliegenden Vertrag vereinbarte Selbstbehalt kommt nicht zur Anwendung.

### In Ergänzung von BH30 sind von der Versicherung ausgeschlossen

- a. Ansprüche aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken eintreten
- b. die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

#### BH7.5

##### Wasserfahrzeuge ohne Versicherungspflicht

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und die nicht im Ausland immatrikuliert sind.

#### BH7.6

##### Wasserfahrzeuge mit Versicherungspflicht

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrages sowie nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Grundlagen zur Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Haftpflicht der Versicherten als Lenker von Wasserfahrzeugen, für die eine Versicherungspflicht besteht.

Die Leistungen der Baloise sind dabei beschränkt auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der obligatorischen bzw. bestehenden Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Summendifferenzdeckung).

**Ausgeschlossen ist in Ergänzung von BH30** die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

#### BH7.7

##### Luftfahrzeuge

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist bzw. keine Sicherstellungspflicht besteht und die nicht im Ausland immatrikuliert sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen, unbemannten Luftfahrzeugen (z. B. Modellluftfahrzeuge, Drohnen) mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm, soweit bei deren Einsatz die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

#### BH8

##### Bauherrenhaftpflicht

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr.

Bei Ansprüchen aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten gilt dieser Versicherungsschutz jedoch nur bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 1'000'000.

Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, so sind Ansprüche gemäss vorstehendem Absatz auch dann versichert, wenn die Bausumme CHF 1'000'000 übersteigt, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.

Sofern Schäden durch eine andere Versicherung gedeckt sind, sind die Leistungen der Baloise beschränkt auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der anderen Versicherung (Summendifferenzdeckung). Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

#### BH9

##### Ionisierende Strahlen – Laserstrahlen (inkl. Baulaser)

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder Laserstrahlen. Vorbehalten bleibt BH30.6.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

**Von der Versicherung ausgeschlossen** ist in Ergänzung von BH30 die Haftpflicht für Schäden,

- a. wenn eine allenfalls erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde für den Umgang mit ionisierender Strahlung oder mit Laserstrahlen nicht vorliegt
- b. die durch bewusstes Abweichen des Versicherungsnehmers von Strahlenschutzvorschriften, einschliesslich von Vorschriften und Auflagen der Suva entstehen.

### BH10

#### Privat-Haftpflicht für Schäden bei Dienstreisen

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags, sowie in Ergänzung von BH29, die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, welche die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während Reisen und Aufenthalt zu Geschäftszwecken verursachen, soweit kein anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt für Sachschäden entfällt für Leistungen gemäss dieser Bestimmung.

### BH11

#### Besucherunfälle bei fehlender Haftung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers gewährt die Baloise in Ergänzung von BH1 auch Versicherungsschutz für Unfallereignisse im Sinne des UVG, welche Gäste in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers, auf dem dazugehörigen Grundstück oder auf einer Baustelle des Versicherungsnehmers erleiden.

Als Gäste gelten Personen, die sich befugterweise in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers, auf dem dazugehörigen Grundstück oder auf einer Baustelle des Versicherungsnehmers aufhalten.

**Nicht versichert sind** Ansprüche von Personen, die sich in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers, auf dem dazugehörigen Grundstück oder auf einer Baustelle des Versicherungsnehmers aufhalten (Personal des Versicherungsnehmers, Handwerker, Lieferanten usw.).

Die Versicherung erstreckt sich bis zum Höchstbetrag von CHF 5'000 pro Unfall auch auf Schäden an Sachen, die der Gast auf oder mit sich trägt (Kleidungsstücke etc.) soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall steht.

Die Baloise ersetzt den konkret eingetretenen Schaden. Die verunfallte Person erhält diejenige Entschädigung, welche ihr von einem haftpflichtigen Schädiger zustehen würde.

Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Unfallversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Baloise auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

**Dieser Versicherungsschutz gilt nicht** in dem Umfange, als eine versicherte Person für den Schaden haftpflichtig ist. Solche Ansprüche werden im Rahmen von BH1 und der übrigen Vertragsbestimmungen abgewickelt.

### BH12

#### Obhuts- und Bearbeitungsschäden

Insoweit als nicht an anderer Stelle der Vertragsbedingungen eine ausdrückliche Erweiterung des Versicherungsschutzes vorgenommen wird, ist die Haftpflicht für Schäden an übernommenen Sachen sowie für Schäden an Sachen an oder mit denen ein Versicherter eine Tätigkeit ausgeführt hat oder hätte ausführen sollen ausschliesslich im Umfang von BH12 mitversichert.

### BH12.1

#### Basisdeckung Obhuts- und Bearbeitungsschäden

Mitversichert ist im Rahmen des vorliegenden Vertrags die Haftpflicht für Schäden

- a. an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung oder aus anderen Gründen übernommen hat
- b. die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

**Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung von BH30** die folgenden Ansprüche, soweit diese nicht durch eine anderweitige Bestimmung ausdrücklich mitversichert sind.

- a. Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat
- b. Ansprüche aus Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden.

Bei einer Tätigkeit im vorerwähnten Sinne an Teilen unbeweglicher Sachen bezieht sich der vorstehende Ausschluss auf Ansprüche aus Schäden, an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

- c. Ansprüche aus Schäden an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Mofas, Elektro-Fahrrädern (E-Bikes), Scooters (E-Trottinets) und Fahrrädern sowie unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellluftfahrzeuge, Drohnen) mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm oder Teilen davon
- d. Ansprüche aus Obhuts- und Bearbeitungsschäden, deren Versicherungsschutz durch eine andere Vertragsbestimmung im vorliegenden Vertrag geregelt ist (z.B. Schlüsselverlust, Kundenakten, Laborproben).

### BH12.2

#### Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges

Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln. Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

Der Versicherungsnehmer hat den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

### BH12.3

#### Übernommene Kundenakten

Mitversichert ist auch die Haftpflicht für Schäden aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

### BH12.4

#### Übernommene Laborproben

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit.a auch Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Laborproben, die ein Versicherter zu Analyse-, Beförderungs- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

### BH12.5

#### Garderobeschäden

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit.a auch die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Elektronikgeräten aller Art.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Baloise Anzeige zu erstatten.

### BH12.6

#### Schäden an direkt bearbeiteten Sachen

Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit.b auf die Haftpflicht für Schäden an Sachen oder Teilen davon, an denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen.

Im Falle einer Tätigkeit an unbeweglichen Sachen ist diese Deckungserweiterung anwendbar für Schäden an den bearbeiteten Teilen sowie an den angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Sachen.

**Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben** in Ergänzung von BH30 und der übrigen Ausschlussbestimmungen von BH12.1 Abs. 2 die Haftpflicht für

- a. Schäden an Wertgegenständen (z.B. Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten), Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Sparbüchern, rohen Edelmetallen, Münzen, Medaillen, Edelsteinen, ungefassten Perlen, Bargeld
- b. Schäden, für die bereits über eine andere Versicherung (z.B. Sachversicherung oder technische Versicherung) oder aufgrund einer anderen Bestimmung im vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz besteht.

### BH12.7

#### Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit.c die Haftpflicht für Schäden an fremden, nicht jedoch gemieteten, geliehenen oder geleasteten Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern sowie Containern beim Be- und Entladen bzw. Auffüllen oder Entleeren.

**Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben** jedoch in Ergänzung von BH30 Schäden infolge Be- oder Entladens von Schüttgütern selbst (mit Ausnahme von flüssigen Gütern) sowie Überfüllens oder Überladens. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abfälle, Abbruch- und Aushubmaterial.

### BH12.8

#### Schäden an gemieteten Räumlichkeiten

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit.a die Haftpflicht für

- a. Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Räumlichkeiten
- b. Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

**Von der Versicherung ausgeschlossen sind** in Ergänzung von BH30 Ansprüche aus

- a. Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen
- b. Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin
- c. Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind und soweit es sich nicht um Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen handelt.

### BH12.9

#### **Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen**

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit.a die Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen wie Telefonen, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen). Die Versicherung gilt jedoch nur insoweit, als für solche Sachschäden nicht anderweitig Deckung besteht.

**Von der Versicherung ausgeschlossen sind** in Ergänzung von BH30 Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pägern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen.

### BH12.10

#### **Schäden an gelenkten fremden Motorfahrzeugen**

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit.c die Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an gelenkten fremden, nicht jedoch gemieteten oder geleasteten Motorfahrzeugen (einschliesslich Anhänger) bis 3,5 t, soweit die Benützung gelegentlich und unregelmässig erfolgt.

**Von der Versicherung ausgeschlossen sind** in Ergänzung zu BH30

- a. Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht bewilligt sind
- b. Regressansprüche aus der für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherung
- c. Schäden, für die bereits aufgrund einer anderen Bestimmung im vorliegenden Vertrag Versicherungsschutz besteht.

### BH12.11

#### **Schäden an Lasten bei der Beförderung mit einem Haken (Kranhakenversicherung)**

Mitversichert sind in teilweiser Abänderung von BH12.1 Abs. 2 lit.a-c Ansprüche aus der Zerstörung oder Beschädigung von Lasten, die bei der Beförderung mit einem Haken an einem Kran entstehen.

### BH13

#### **Schäden in Zusammenhang mit Informationstechnologien**

Sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

- reine Vermögensschäden infolge *Informationssicherheitsverletzungen* (BH13.1) und
- reine Vermögensschäden aus IT-Dienstleistungen (BH13.2) sowie
- Personen- und Sachschäden aus IT-Dienstleistungen (BH13.2)

Bei Mitversicherung von BH13.1 und BH13.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Veröffentlichungen mittels elektronischer Kommunikation zurückzuführende Haftpflicht für Schäden als Folge

- a. der Verletzung von Marken-, Muster- und Urheberrechten
- b. der Verletzung firmen- oder namensrechtlicher Bestimmungen
- c. der Verletzung von Bestimmungen gemäss Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- d. der Erfüllung des objektiven Tatbestandes strafbarer Handlungen gegen die Ehre im Sinne der Art. 173 ff. des Strafgesetzbuches.

Sofern Schäden durch eine andere Versicherung gedeckt sind, sind die Leistungen der Baloise beschränkt auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der anderen Versicherung (Summendifferenzdeckung). Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

### BH13.1

#### **Reine Vermögensschäden infolge Informations-sicherheitsverletzungen**

Versichert ist die Haftpflicht für reine Vermögensschäden wegen *Informationssicherheitsverletzungen*.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf die gesetzliche Haftpflicht aus den nachstehend aufgeführten Ereignissen verursacht durch absichtliche, vor-

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

sätzliche oder fahrlässige Handlungen von versicherten Personen oder Dritten.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die *Informationssicherheitsverletzung* beim Versicherungsnehmer, bei einem externen Dienstleister oder beim Anspruchsteller eingetreten ist.

### **BH13.1.1**

#### **Beeinträchtigte Verfügbarkeit von Computersystemen**

Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden als Folge beeinträchtigter Verfügbarkeit der vom Versicherungsnehmer genutzten *elektronischen Daten* oder *IT-Systemen*.

**Von der Versicherung ausgeschlossen sind** in Ergänzung von BH30 Ansprüche aus Leistungsstörungen, die innerhalb von drei Stunden behoben werden konnten oder hätte behoben werden können.

### **BH13.1.2**

#### **Datenverlust**

Mitversichert ist die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung, dem Verlust oder der Beeinträchtigung der Daten von Dritten, welche unter der Obhut des Versicherungsnehmers stehen.

### **BH13.1.3**

#### **Unerlaubter Eingriff in IT-Systeme (Hacking)**

Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einem unzulässigen Zugriff oder die unzulässige Nutzung der *IT-Systeme* des Versicherungsnehmers durch eine hierzu nicht berechtigte Person oder durch eine hierzu berechtigte Person, die ihre Berechtigung in Schädigungsabsicht überschreitet.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf folgende Ereignisse:

- a. die vorsätzliche Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung, Veränderung, Löschung, Aufzeichnung oder Übertragung von *IT-Systemen* des Versicherungsnehmers bzw. der darin gespeicherten Daten
- b. das Ausspähen von Daten in den vom Versicherungsnehmer genutzten *IT-Systemen* zur Erzielung eines finanziellen oder sonstigen Vorteils
- c. Diebstahl der Identität des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person (Social Engineering z.B. durch *Phishing* oder *Pharming*, CEO-Fraud) über Telekommunikationsnetze
- d. die Infektion der vom Versicherungsnehmer genutzten *IT-Systeme* mit *Schadsoftware* durch eine zielgerichtete oder willkürliche Verletzung der Informationssicherheit sowie die Weitergabe solcher *Software* an Dritte
- e. *Denial-of-Service-Angriffe* auf oder durch *IT-Systeme* des Versicherungsnehmers

- f. die Verhinderung des autorisierten Zugangs zu den vom Versicherungsnehmer genutzten *IT-Systemen* oder zu den dort gespeicherten Daten
- g. die unberechtigte Aneignung von Zugangscodes oder elektronischen Zugangsschlüsseln des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen
- h. der Diebstahl oder das Abhandenkommen von *IT-Systemen* des Versicherungsnehmers. Nicht als Diebstahl oder Abhandenkommen im Sinne dieses Vertrags gilt eine Beschlagnahme, Konfiszierung, Enteignung, Verstaatlichung oder eine Zerstörung von *IT-Systemen* auf Anordnung staatlicher Behörden.

### **BH13.1.4**

#### **Verletzung der Geheimhaltungspflicht (Datenvertraulichkeitsverletzung)**

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden infolge rechtswidriger Offenlegung oder Diebstahl von Daten Dritter, die *vertrauliche Informationen* enthalten, die sich auf elektronischen Medien oder auf den vom Versicherungsnehmer genutzten *IT-Systemen* befinden.

Bei der Haftpflicht für reine Vermögensschäden im Sinne von BH1 Abs.1 lit.c, die durch die Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung in Bezug auf *personenbezogene Daten* verursacht wurden, gilt ausschliesslich BH14.

### **BH13.1.5**

#### **Verletzungen von PCI-Datensicherheitsstandards**

Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden aufgrund einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards im Zusammenhang mit der Beschädigung, dem Verlust, dem Diebstahl oder der rechtswidrigen Offenlegung von Kreditkartendaten, die sich auf elektronischen Medien oder auf den vom Versicherungsnehmer genutzten *IT-Systemen* befinden. Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz in teilweiser Abänderung von BH30.4 und BH30.8 auf Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die gegen den Versicherungsnehmer wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

### **BH13.2**

#### **Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden aus IT-Dienstleistungen**

### **BH13.2.1**

#### **Gegenstand der Versicherung**

Mitversichert ist die Haftpflicht wegen

- Personenschäden
- Sachschäden sowie
- reinen Vermögensschäden

im Sinne von BH1 Abs. 1 lit. a-c aus IT-Dienstleistungen.



## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei insbesondere auf die Haftpflicht aus

- a. **IT-Beratung**, wie Analyse, Schulung, Projektleitung, Begutachtung, Sachverständigen-Tätigkeit und/oder wirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen
- b. **Softwareentwicklung**, -installation, -administration und -vertrieb, wie Planung, Entwicklung, Erstellung, Modifizierung, Installation, Integration, Konfiguration, Lizenzabgabe, Pflege, *Wartung*, Vertrieb, Handel und/oder *Abgabe von Software*
- c. **Netzwerkentwicklung**, -installation und -administration, wie Planung, Entwicklung, Erstellung, Modifizierung, Installation, Integration, Konfiguration, Pflege und/oder *Wartung* von Netzwerksystemen
- d. **Hardwareherstellung**, -installation, -administration und -vertrieb, wie Entwicklung, Herstellung, Installation, Implementierung, *Wartung*, Modifizierung, Vertrieb, Handel und/oder *Abgabe von Hardware* und Hardwarekomponenten
- e. **Webdesign, Pflege und/oder Administration von Webseiten**
- f. **Service-Providing**, wie Content-, Internet-Service-, Access-, Application-Service-Providing, Hosting, Domain Service, Cloud Computing, Platform as a Service und/oder Software as a Service
- g. **Datenverarbeitung**, wie Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und/oder anderweitige Nutzung von Daten und/oder Informationen für Dritte
- h. **Rechenzentrum**, wie Betrieb, Überlassung und *Wartung* eines Datenverarbeitungssystems und/oder Infrastructure as a Service
- i. **Telekommunikationsdienstleistungen**.

Für reine Vermögensschäden im Zusammenhang mit *Informationssicherheitsverletzungen* gilt ausschliesslich BH13.1.

### BH13.2.2

#### IT-Dienstleistungen für rein technische Anwendungen

Mitversichert ist die Haftpflicht wegen

- Personenschäden
- Sachschäden sowie
- reinen Vermögensschäden

im Sinne von BH1 Abs. 1 lit. a-c aus Dienstleistungen für rein *technische Anwendungen* wie

- Computer-Aided-Design (CAD), Computer-Aided-Engineering (CAE), Computer-Aided-Manufacturing (CAM) und/oder Computer-Integrated-Manufacturing (CIM)
- Produktions- und Prozesssteuerung, Automation (Robotik, CNC, Lagerautomation usw.).

Für Sachschäden an der entwickelten, gesteuerten, überwachten oder bearbeiteten technischen Anlage oder Teilen davon sowie für reine Vermögensschäden gilt die vereinbarte *Sublimite*.

**Von der Versicherung ausgeschlossen bleiben** in Ergänzung von Ziffer 13.4 die Haftpflicht für Schäden an Wertgegenständen (z. B. Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände und Antiquitäten), Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Sparbüchern, rohen Edelmetallen, Münzen, Medaillen, Edelsteinen, ungefassten Perlen, Bargeld.

### BH13.3

#### Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Stand der Technik im Bereich der Informationstechnologie und -sicherheit einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer hat technische und organisatorische Schutzmassnahmen und Verfahren zu treffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten und Systeme zu gewährleisten. Dieser Schutz soll der Bedeutung und Sensibilität der Daten und Prozesse angemessen sein. Dies umfasst unter anderem einen Schutz vor

- a. *Schadsoftware* (z. B. durch Firewall, Anti-Virus-Software, Software-Update)
- b. unberechtigten Zugriffen auf Daten und Systeme (z. B. durch Zugriffsschutzsysteme)
- c. Datenverlust und nachteiliger Veränderung von Daten und Systemen (z. B. durch regelmässige Sicherungskopien der Daten)
- d. Diebstahl (z. B. durch Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte)
- e. menschlichen Fehlern (z. B. durch Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit IT-Mitteln).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die anerkannten Regeln des Software-Engineerings einzuhalten. Bei der *Abgabe von Software* sowie bei Dienstleistungen für rein *technische Anwendungen* ist der Versicherungsnehmer verpflichtet

- a. mit dem Auftraggeber oder Besteller zu vereinbaren, dass dieser das Leistungsziel sowie die Art und Weise von dessen Realisierung schriftlich genehmigt
- b. der Bedeutung einer Applikation angemessene Testläufe durchzuführen und protokollarisch festzuhalten
- c. mit dem Auftraggeber oder Besteller zu vereinbaren, dass dieser nach beendigter Einführungsphase die Abnahme bestätigt.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

Bei der Übertragung von Dienstleistungen an Dritte haben die versicherten Betriebe die hinsichtlich der Informationstechnologie, des Software-Engineerings und der Informationssicherheit gebotene Sorgfalt bei der Auswahl des Dienstleisters walten zu lassen.

### BH13.4

#### Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind in Ergänzung von BH30 Ansprüche

- a. in Zusammenhang mit *technischen Anwendungen*, die in den Bereichen Pharmazie, Militär, Flugbetrieb und -sicherung (inkl. Raumfahrt), Kernanlagen, Infrastrukturen (Energie-, Strom- und Wasserversorgung) oder Eisenbahn- und Strassenbahn-Verkehrsleiteinrichtungen eingesetzt werden
- b. in Zusammenhang mit *Software*, bzw. Dienstleistungen, welche als Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV) gelten
- c. in Zusammenhang mit *Software* und Dienstleistungen in den Bereichen Bank, Börse, Werttransaktionen sowie Zahlungs- und Finanzdienstleistungen
  - Entwicklungen von strategischen Entscheidungshilfen und Simulatoren
  - *Software*, die unmittelbar zur Kontrolle und Überwachung von Wert- und Geldtransaktionen eingesetzt wird oder unmittelbar darauf Einfluss nimmt (z. B. Zahlungsverkehr, Kreditverwaltung, Konto- und Depotverwaltung etc.).  
**Nicht unter diesen Ausschluss fällt** die Integration von Systemanbindungen externer Zahlungsdienstleister (sog. Payment Service Provider) in Internet-Dienstleistungen.
  - Verluste im Zusammenhang mit oder aus jeglicher Form der Vermittlung, des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen
- d. in Zusammenhang mit Kryptowährungen (z. B. Bitcoins)
- e. aus Schäden, die aus der Beratung in, Entscheidung über sowie Durchführung oder Kontrolle von eigentlichen Finanzgeschäften entstehen
- f. in Zusammenhang mit Lotterien, Wetten und anderen Glücksspielen
- g. aus Schäden aus der *Abgabe von Software*, die ursächlich auf einem Mangel beruhen, der bei der Prüfung und Genehmigung des Sollkonzeptes sowie bei der Abnahme der Probe- oder Testläufe oder während der Einführungsphase durch die Versicherten bereits erkannt wurde oder bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte erkannt werden müssen
- h. aus Schäden infolge unbefugten Einsatzes von *Software* (z. B. Raubkopien)

- i. in Zusammenhang mit jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Funk-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen und anderen Infrastruktureinrichtungen, Stromausfällen und Spannungsabfällen.  
Dieser Ausschluss gilt ausschliesslich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich ausserhalb der Kontrolle des Versicherungsnehmers ereignen.
- j. aus der zwangsweisen Durchsetzung oder Vollstreckung von gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen bezüglich des *IT-Systems* des Versicherungsnehmers oder des *IT-Systems* des Outsourcing-Dienstleisters
- k. aus der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit Veröffentlichungen von rassen-, religions- oder geschlechter-diskriminierenden, pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten
- l. aus der Verletzung von Patenten und von kartellrechtlichen Bestimmungen
- m. aus der Überschreitung von durch die Versicherten abgegebenen Kostenvoranschlägen
- n. aus der Nichteinhaltung von vertraglich vereinbarten Fristen und Terminen
- o. auf die Leistung von Konventionalstrafen. Vorbehalten bleiben Ansprüche, die auch aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen geschuldet sind
- p. aus mangelhafter Kontrolle oder Erstellung von Abrechnungen
- q. im Zusammenhang mit arbeitsvertraglichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- r. aus geschäftsführenden Tätigkeiten für durch diesen Vertrag nicht versicherte Unternehmen sowie aus Organhaftung (z. B. aktienrechtliche Verantwortlichkeit)
- s. infolge Aufgabe der Tätigkeit des Versicherungsnehmers (z. B. infolge von Krankheit, Unfall, Tod, Konkurs, Liquidation)
- t. im Zusammenhang mit der Unterlassung des Abschlusses, Änderung oder Weiterführung von Versicherungen oder der Absicherung von Leistungen durch Garantien, Bürgschaften und dergleichen
- u. aus Schäden, die durch Aktivitäten verursacht werden, welche nicht zur üblichen Tätigkeit des im Versicherungsvertrag bezeichneten versicherten Risikos gehören.

### BH14

#### Reine Vermögensschäden und Kosten infolge Datenschutzverletzungen

Mitversichert ist die Haftpflicht für reine Vermögensschäden im Sinne von BH1 Abs.1 lit.c, die durch die Verletzung von Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

in Bezug auf *personenbezogene Daten* verursacht wurden. Versichert ist auch der Ersatz aus daraus resultierenden immateriellen Schäden wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.

Mitversichert sind Kosten, die unmittelbar aufgrund einer Verletzung des Datenschutzes entstehen. Die Baloise leistet Entschädigung in Höhe der notwendigen und angemessenen Honorare, Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die beim Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis von einer Verletzung des Datenschutzes anfallen für

- a. die Untersuchung des *IT-Systems* des Versicherungsnehmers, um die Ursache und den Umfang der Verletzung des Datenschutzes festzustellen
- b. die Feststellung, ob der Versicherungsnehmer wegen der Verletzung des Datenschutzes zur Benachrichtigung der betroffenen Personen und der zuständigen Datenschutzbehörde verpflichtet ist
- c. die Benachrichtigung der betroffenen Personen und der zuständigen Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datenschutzes
- d. die Überwachung von Bank- oder Kreditkartenkonten der von einer Datenschutzverletzung betroffenen Personen
- e. Bussen, Geldstrafen und sonstige Strafzahlungen, die aufgrund von Datenschutzbestimmungen verhängt wurden oder aus behördlichen oder gerichtlichen Verfahren resultieren, soweit dieser Versicherungsschutz zulässig ist. Dies in Abänderung von BH30.8.

Sofern Schäden durch eine andere Versicherung gedeckt sind, sind die Leistungen der Baloise beschränkt auf die Differenz zwischen der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages und der Versicherungssumme der anderen Versicherung (Summendifferenzdeckung). Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssumme in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

### BH15

#### Verlängerung der Verjährungsfrist

Die Baloise wendet die Ausschlussbestimmungen bezüglich der vertraglich übernommenen Haftpflicht gemäss BH30.4 nicht an, wenn die gesetzlichen Verjährungsfristen auf maximal 10 Jahre verlängert werden.

### BH16

#### Reputationskosten

Mitversichert sind die angemessenen und notwendigen Honorare und weiteren Kosten einer vom Versicherungsnehmer beauftragten Krisenmanagement-Unternehmung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens zur Erhaltung und Wiederherstellung des öffentlichen Vertrauens in den Versicherungsnehmer.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Baloise vor der Auftragserteilung zu benachrichtigen. Der Entscheid über die vorzunehmenden Massnahmen wird durch den Versicherten sowie die Baloise getroffen, es sei denn, der Imageschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden.

### BH17

#### Bevorschussung von Expertisekosten

Die Baloise bevorschusst in einem grundsätzlich versicherten Ereignis mindestens 50% der effektiven Expertisekosten, sofern die Expertise zur Klärung der Rechtslage und Eruierung des Haftpflichtigen dient. Die Beauftragung eines Experten darf dabei erst nach Zustimmung der Baloise erfolgen.

### BH18

#### Produkterückrufkosten

##### BH18.1

#### Gegenstand der Produkterückrufkostendeckung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Abänderung von BH30.11 auch auf die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden eigenen Kosten sowie auf die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche Dritter, welche gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden im Zusammenhang mit dem Rückruf von

- a. Produkten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat (Teil- und Endprodukte) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder
- b. Produkten Dritter, die fehlerhafte Produkte des Versicherungsnehmers enthalten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Rückruf

- a. aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Produktfehler zur Vermeidung versicherter Personen- und Sachschäden notwendig ist oder
- b. zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

### BH18.2

#### Versicherte Leistungen

Versichert sind ausschliesslich die nachfolgend aufgeführten Kosten für notwendige und zweckmässige Massnahmen, welche vom Versicherungsnehmer aufgewendet oder für welche gegen ihn Ansprüche erhoben werden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für

- a. die Benachrichtigung bekannter Besitzer der Produkte bzw. der in der Vertriebskette involvierten Händler sowie die öffentliche Benachrichtigung durch Aufrufe über die Medien
- b. den Transport, einschliesslich Verpackung der Produkte, vom Besitzer zum Versicherungsnehmer oder an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort (z. B. Händler, Vertragswerkstätte oder sonstige Werkstätte), an dem der Fehler an den Produkten behoben, die Produkte entsorgt, vernichtet, zwischengelagert oder ausgewechselt werden können
- c. die Rücksendung bzw. Rückführung der reparierten oder ersetzten Produkte zum Besitzer, einschliesslich Verpackung
- d. die Entsorgung oder Vernichtung der Produkte, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist oder sich aus Kostengründen, statt der Rücknahme oder der Rückführung an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort, als sinnvoll erweist
- e. die notwendige und fachgerechte (Zwischen-) Lagerung der betroffenen Produkte während eines Zeitraumes von maximal drei Monaten
- f. Reisen, welche im Zusammenhang mit den vorerwähnten versicherten Massnahmen erforderlich sind. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benützte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung.

Werden die versicherten Massnahmen von den Versicherten selbst ergriffen und umgesetzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

Produkterrückrufkosten im Sinne von BH18.1 werden den Sachschäden gleichgestellt.

### BH18.3

#### Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von BH30 sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a. Kosten, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen
- b. Kosten im Zusammenhang mit Produkten, die noch nicht für die Inverkehrbringung freigegeben sind (z. B. Prototypen oder Testprodukte)
- c. andere als die in BH18.2 aufgeführten Kosten und Schäden als Folge des Rückrufes (wie Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzeinbussen, Nutzungsausfall, Imageverlust, Löse- und Erpressungsgelder)
- d. Kosten verursacht durch die Behebung des Fehlers an den Produkten, durch Auswechseln der Produkte (wie Aus- und Einbaukosten, Ermittlungs- und Behebungskosten) sowie Kosten für in diesem Zusammenhang verwendetes Material
- e. Kosten für Rückrufe wegen gentechnisch veränderten Organismen
- f. Kosten für Rückrufe infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher böswilliger Manipulation von Produkten (z. B. Sabotage)
- g. Kosten und Ansprüche im Zusammenhang mit Rückrufen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern sowie von Teilen und Zubehör für solche Fahrzeuge und Geräte.

### BH18.4

#### Obliegenheiten vor der Auslösung eines Rückrufes

Der Versicherte ist verpflichtet

- a. die Baloise von einem bevorstehenden Rückruf sofort zu benachrichtigen
- b. der Baloise und allfälligen Sachverständigen jede Unterstützung zur Klärung der Ursache, des Ausmasses und der voraussichtlichen Kosten zu gewähren
- c. die Baloise bei einem Drittrückruf sofort zu benachrichtigen, wenn er erstmals von einem drohenden, bereits eingeleiteten oder durchgeführten Rückruf Kenntnis hat.

Der Entscheid über einen allfälligen Rückruf und die anzuordnenden Massnahmen wird durch den Versicherten sowie die Baloise getroffen, es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden oder der Rückruf wurde durch die zuständige Behörde angeordnet.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

### BH19

#### Aus- und Einbaukosten

##### BH19.1

##### Gegenstand der Aus- und Einbaukostendeckung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Aus- und Einbaukosten gemäss den nachstehenden Bestimmungen.

Wurden beim Erstellen, beim Umbau, Einbau oder bei der Reparatur beweglicher oder unbeweglicher Sachen Dritter von einem Versicherten hergestellte, bearbeitete oder gelieferte Erzeugnisse verwendet, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in teilweiser Abänderung von BH30.5 auf die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten sowie auf die gesetzliche Haftpflicht für Aufwendungen wegen

- a. des Austauschs, d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter oder dem Verwendungszweck nicht entsprechender Erzeugnisse (Ausbaukosten) und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Ersatzzeugnissen (Einbaukosten)
- b. des Austauschs mangelhafter oder dem Verwendungszweck nicht entsprechender Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Sachen Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind
- c. der Reparatur der in Sachen Dritter eingebauten, angebrachten, verlegten oder aufgetragenen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand
- d. einer anderen geeigneten Mangelbeseitigungsmassnahme an mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden, in Sachen Dritter eingebauten, angebrachten, verlegten oder aufgetragenen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers.

Der Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers gleichgestellt ist ein Mangelverdacht, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Erzeugnisse bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Erzeugnissen zu befürchten sind.

Kann die Mangelhaftigkeit von Sachen Dritter anstelle eines Austausches gemäss Abs. 2 lit.a durch Massnahmen gemäss Abs.2 lit.b-d behoben/beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe der versicherten Kosten, die gemäss Abs. 2 lit.a anfallen würden.

Mitversichert sind die Kosten für Reisen, welche im Zusammenhang mit den vorerwähnten versicherten Massnahmen

erforderlich sind. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benützte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung.

Werden die Massnahmen gemäss Abs. 2 vom Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

Aus- und Einbaukosten sowie andere Massnahmen gemäss Abs. 2 werden den Sachschäden gleichgestellt.

##### BH19.2

##### Einschränkungen des Deckungsumfanges

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Ergänzung von BH30 nicht auf

- a. Aufwendungen, wenn ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen hat. **Diese Einschränkung gilt nicht**, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit dieser Erzeugnisse nicht aus dem Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen, sondern ausschliesslich aus der Herstellung oder Lieferung entstanden ist.
- b. Ansprüche für Schäden und Mängel an Erzeugnissen, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter hergestellt, bearbeitet, geliefert, eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen hat. Vorbehalten bleibt BH19.1 Abs. 2 lit.c und d
- c. die Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Erzeugnisse, einschliesslich Transportkosten
- d. Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der in BH19.1 Abs. 2 aufgeführten Massnahmen
- e. Kosten für den Aus- und Einbau sowie für andere Mangelbeseitigungsmassnahmen gemäss BH19.1 Abs. 2, die sich auf Teile oder Zubehör von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern beziehen.

### BH20

#### Vorsorgeversicherung für Gefahrerhöhung und neue Risiken sowie Gefahrminderung

Im Rahmen der Vertragsbestimmungen besteht auch Versicherungsschutz für Gefahrerhöhungen und Risiken, die seit Vertragsabschluss neu entstanden sind.

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Baloise unverzüglich anzuzeigen.

Es ist eine adäquate Mehrprämie rückwirkend seit Beginn der Gefahrerhöhung oder des neuen Risikos nachzuentrichten. Kommt keine Einigung über die Mehrprämie zustande, entfällt die entsprechende Deckungsausdehnung rückwirkend seit Beginn dieses Risikos.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Baloise, unter Vorbehalt von deren Annahme, wirksam.

Lehnt die Baloise eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Baloise mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

**Nicht unter diese Vorsorgeversicherung fallen** Risiken, die gemäss dem vorliegenden Vertrag von der Versicherung ausgeschlossen sind sowie Risiken in USA oder Kanada.

### BH26

#### Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig auf der ganzen Welt.

Jedoch besteht Versicherungsschutz für Ansprüche aus reinen Vermögensschäden infolge *Informationssicherheitsverletzungen*, die nach dem Recht eines Staates ausserhalb von Europa beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden, nur soweit eine Haftung nach Schweizerischem Recht vorliegt. Als Schäden in diesem Sinne gelten auch Schadenverhütungskosten sowie allfällige weitere versicherte Kosten.

### BH27

#### Zeitlicher Geltungsbereich

##### BH27.1

#### Grundsatz der Anspruchserhebung (claims-made)

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben werden.

Im Fall der Beendigung des Vertrags besteht Versicherungsschutz, vorausgesetzt, dass die Meldung der Anspruchserhebung nicht später als 12 Monate nach Vertragsende an die Baloise erfolgt.

### BH27.2

#### Zeitpunkt der Anspruchserhebung

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- die erstmalige schriftliche Erhebung eines konkreten Vorwurfs oder Anspruchs des Geschädigten oder einer in seine Rechte eintretenden Person gegenüber einem Versicherten
- die erstmalige schriftliche Einforderung von Unterlagen oder Informationen bei einem Versicherten im Zusammenhang mit einem vermuteten oder konkreten Schadenfall durch einen möglichen Anspruchsberechtigten oder einen bevollmächtigten Vertreter
- die Kenntnis eines Versicherten über ein gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren
- die schriftliche Meldung des Versicherungsnehmers, wonach er oder ein anderer Versicherter während der Vertragsdauer von einer Handlung oder Unterlassung Kenntnis erhalten hat, welche seine und/oder die Haftpflicht eines anderen Versicherten begründen könnte. Berücksichtigt werden dabei Meldungen an die Baloise, welche die nachstehenden Angaben beinhalten:

- den konkreten Hergang der Handlung oder Unterlassung, einschliesslich des Zeitpunkts, in dem sie erfolgt ist
- die möglichen Auswirkungen bzw. Schäden aufgrund der Handlung oder Unterlassung
- die Personalien derjenigen, welche die Handlung oder Unterlassung begangen haben
- die potenziellen Anspruchsteller (soweit bekannt mit Namen und Adressen).

Nach Vertragsende eingegangene Meldungen gelten als am letzten Tag der Vertragsdauer eingegangen.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

Bei Schadenverhütungskosten und anderer versicherter Kosten gilt als Zeitpunkt der Anspruchserhebung derjenige Zeitpunkt, in dem ein Versicherter davon Kenntnis erlangt hat, dass solche Kosten anfallen werden. Sofern solche Kosten mit einem versicherten Schaden einhergehen, so gelten diese mit dem Zeitpunkt der Anspruchserhebung im Sinne der vorstehenden beiden Absätze als erhoben.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss BH28 lit.c gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss Abs. 1-3 erhoben worden ist. Wird der erste Anspruch vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.

### BH27.3

#### Vorrisiko

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss BH28 lit.c, wenn zu einer Serie gehörende Schäden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), so gelten die beiden vorstehenden Absätze sinngemäss.

### BH27.4

#### Nachrisikoversicherung

Bei Aufhebung des Vertrages infolge Geschäftsaufgabe (mit Ausnahme von Konkurs) oder bei Tod des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche, die im Sinne von BH27.2 nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben und der Baloise gemeldet werden. Ansprüche, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden, gelten als am Tag des Vertragsendes erhoben. Für solche Fälle entfällt die in BH27.1 Abs. 2 vorgesehene Meldefrist.

**Nicht versichert sind** Ansprüche aus Schäden und Kosten, die nach Vertragsende verursacht wurden.

Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht für die gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Ansprüche weiterhin Versicherungsschutz aus den vor ihrem Austritt begangenen Handlungen oder Unterlassungen für Ansprüche, welche erst nach dem Austritt und vor Ablauf des vorliegenden Vertrages bzw.

der Nachrisikoversicherung bei einer Vertragsaufhebung gemäss vorstehendem Absatz erhoben und der Baloise gemeldet werden.

Für die persönliche Haftpflicht der aus dem Kreis der versicherten Personen ausgetretenen Versicherten bleibt der Versicherungsschutz aus den vor ihrem Austritt begangenen Handlungen oder Unterlassungen für Ansprüche bestehen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben und der Baloise gemeldet werden.

**Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, besteht keine Nachrisikoversicherung im Sinne von BH27.4.**

### BH28

#### Leistungen der Baloise

- a. Die Leistungen der Baloise bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich Zinsen, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen, Schadenverhütungs- und Schadenminderungskosten sowie weiterer versicherter Kosten, begrenzt durch die im vorliegenden Vertrag festgelegte Versicherungssumme. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine für die betreffenden Ansprüche und Kosten im Vertrag festgelegte *Sublimite*.
- b. Die Versicherungssumme bzw. *Sublimite* gilt als
  - **Einfachgarantie** pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, zusammen höchstens einmal vergütet
  - oder
  - **Zweifachgarantie** pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, zusammen höchstens zweimal vergütet.Massgebend sind die Bestimmungen zur Versicherungssumme bzw. *Sublimite* in der Vertragsübersicht.
- c. Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und Kosten mit gleicher Ursache (z.B. mehrere versicherte Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

- d. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme, *Sublimite* und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss BH27.2 Gültigkeit hatten.
- e. Der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers. Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Baloise erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche. Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, hat der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal zu tragen. Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer maximal den Betrag, der dem höchsten der vereinbarten Selbstbehalte entspricht.
- f. Die Baloise übernimmt auch die Behandlung eines Schadenfalles, dessen Schadenhöhe den vereinbarten Selbstbehalt nicht erreicht, jedoch CHF 500 übersteigt. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, die Aufwendungen der Baloise innerhalb des Selbstbehaltes auf erste Aufforderung hin, innert 4 Wochen unter Verzicht auf irgendwelche Einwände zurückzuzahlen.

### BH29

#### Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht der nachstehend aufgeführten Personen.

Wird im vorliegenden Vertrag vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter BH29.1 erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter BH29 genannten Personen umfasst.

#### BH29.1

##### Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Körperschaft oder Anstalt, die im vorliegenden Vertrag als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten im Versicherungsvertrag aufgeführte mitversicherten Gesellschaften (z. B. Tochtergesellschaften).

#### BH29.2

##### Leitung, Arbeitnehmer und übrige Hilfspersonen

Die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs beauftragten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.

Die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

**Nicht versichert** ist die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Subunternehmer.

#### BH29.3

##### Grundstückeigentum Dritter

Der Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes, ist (Baurecht).

#### BH29.4

##### Vereinigungen

Die mit den versicherten Betrieben verbundenen Institutionen und Vereinigungen sowie deren Angehörige (z. B. Betriebsfeuerwehren, Werkärzte, Sportclubs etc.) aus ihren Verrichtungen für die versicherten Betriebe. Gedeckt sind auch Schäden infolge von Hilfeleistungen, welche sich ausserhalb des Betriebes als notwendig erweisen.

#### BH29.5

##### Vorsorgeversicherung für neue Betriebe

Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, welche nach Abschluss der Versicherung übernommen oder neu gegründet werden, sind mitversichert, sofern deren Betriebszweck mit dem im Versicherungsvertrag beschriebenen übereinstimmt und der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit 50 % oder mehr an deren Gesellschaftskapital beteiligt ist.

Die neu hinzugekommenen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind ab dem Zeitpunkt der Übernahme oder Gründung prämienpflichtig und spätestens am Ende des betreffenden Versicherungsjahres der Baloise bekanntzugeben.



## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

### BH29.6

#### Gegenseitige Ansprüche mitversicherter Betriebe

Die versicherten Betriebe gelten untereinander als Dritte. Ansprüche für Schäden, die sie sich gegenseitig zufügen, sind somit in teilweiser Abänderung von BH30.1 versichert, jedoch nur soweit es sich um Personen- oder Sachschäden im Sinne von BH1 Abs. 1 lit. a und b handelt.

### BH30

#### Einschränkungen des Deckungsumfangs

Soweit in den vorliegenden Vertragsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

#### BH30.1

##### Versicherungsnehmer und nahestehende Personen

Ansprüche aus Schäden

- a. des Versicherungsnehmers
- b. welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z. B. Versorgerschaden)
- c. von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

Im Zusammenhang mit dieser Ausschlussbestimmung sind dem Versicherungsnehmer folgende Personen gleichgestellt:

Bei Versicherungsverträgen mit

- a. Personengesellschaften: Alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter
- b. Aktiengesellschaften: Der Mehrheitsaktionär, sofern er über mehr als die Hälfte der Stimmenanteile verfügt
- c. Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Die geschäftsführenden Gesellschafter
- d. Genossenschaften: Die Vorstandsmitglieder die für den Versicherungsnehmer arbeitsrechtlich tätig sind
- e. Behörden: Die Mitglieder des vorgesetzten Exekutivorgans der Gebietskörperschaft zu der die Behörde gehört.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner Ansprüche aus reinen Vermögensschäden von Personengesellschaften/-gemeinschaften oder juristischen Personen, welche am Betrieb des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt sind sowie Ansprüche von Personengesellschaften/-gemeinschaften oder juristischen Personen, an welchen ein Versicherter und/oder sein Ehegatte/ein getragener Partner finanziell beteiligt ist.

Die Bestimmung gemäss vorstehendem Absatz wird nur angewendet, wenn eine finanzielle Beteiligung 50 % übersteigt.

### BH30.2

#### Verstösse

Ansprüche

- a. aus Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen im Sinne des schweizerischen Strafgesetzbuches verursacht werden
- b. aus Schäden wegen vorsätzlicher Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Weisungen.

Diese Ausschlüsse gelten nur für die Haftpflicht des Täters sowie für versicherte Personen, die Kenntnis von solchen Handlungen oder Unterlassungen gehabt haben.

### BH30.3

#### Inkaufnahme von Schadenfällen

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.

Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden.

### BH30.4

#### Vertraglich übernommene Haftpflicht und nicht erfüllte Versicherungspflicht

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

### BH30.5

#### Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche

Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, auch wenn diese ausservertraglich geltend gemacht werden
- und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten (Unternehmer- bzw. Erfüllungsrisiko).

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

**Versichert sind hingegen** Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen, soweit es sich um Folgeschäden handelt, die über das eigentliche Erfüllungsinteresse hinausgehen.

### BH30.6

#### Nuklearschäden

Die Haftpflicht für Nuklearschäden im Sinne der Schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten.

### BH30.7

#### Luftfahrtrisiken

a. Die Haftpflicht

- aus der Entwicklung, Herstellung bzw. Fertigmontage, Lieferung oder Vermietung von Luftfahrzeugen, Raumflugkörpern oder Teilen davon
- Tätigkeiten an Luftfahrzeugen, Raumflugkörpern oder Teilen davon wie zum Beispiel Montage, Wartung, Inspektion, Überholung oder Reparatur.

#### Dieser Ausschluss gilt nicht für

- unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellluftfahrzeuge, Drohnen) mit einem Gewicht von bis zu 30 Kilogramm oder Teilen davon
  - Teile, die für den Versicherten nicht erkennbar für den Bau von Luftfahrzeugen oder Raumflugkörper oder für den Einbau in Luftfahrzeuge oder Raumflugkörper bestimmt waren
  - Teile von Luftfahrzeugen oder Raumflugkörper, die für die Flugsicherheit nicht relevant sind.
- b. die Haftpflicht aus dem Betrieb von Flugplätzen und Flugsicherung
- c. die Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Flugveranstaltungen
- d. die Haftpflicht von Fluggruppen.

### BH30.8

#### Leistungen mit Strafcharakter

Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. Bussen), auch wenn diese privatrechtliche Natur sind (z. B. punitive oder exemplary damages). Vorbehalten bleiben BH13.1.5 und BH 14 Abs.2 lit.e.

### BH30.9

#### Spezielle Stoffe und Risiken

- a. die Haftpflicht von Betrieben zur Herstellung von Sprengstoff, Munition und pyrotechnischen Produkten
- b. die Haftpflicht aus der Vermietung von Bahnwagons
- c. die Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Rennveranstaltungen für Motor- und Wasserfahrzeuge sowie der dazugehörigen Trainings

- d. die Haftpflicht aus Administration, Planung, Ausführung und Betrieb von Tiefengeothermie oder Fracking
- e. Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest und asbesthaltigen Substanzen oder Erzeugnissen, soweit die Schäden auf die spezifischen schädlichen Eigenschaften von Asbest zurückzuführen sind
- f. Ansprüche aus der Produkthaftpflicht als Hersteller (einschliesslich Quasihersteller), Zulassungsinhaber, Importeur oder Exporteur von

- Tabak und Genussmitteln, die Tabak oder Nikotin enthalten
- Produkten zur Verhütung, Beendigung, Förderung oder Unterstützung von Schwangerschaften (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren, Kondome, usw.)
- Produkten menschlichen Ursprungs, einschliesslich Blut und Blutprodukten
- implantierbaren Produkten. Als implantierbare Produkte gelten Produkte, auch wenn sie vollständig oder teilweise resorbiert werden sollen, die dazu bestimmt sind, durch einen klinischen Eingriff ganz in den menschlichen Körper eingeführt zu werden oder eine Epitheloberfläche oder die Oberfläche des Auges zu ersetzen und nach dem Eingriff dort zu verbleiben. Als implantierbares Produkt gilt auch jedes Produkt, das dazu bestimmt ist, durch einen klinischen Eingriff teilweise in den menschlichen Körper eingeführt zu werden und nach dem Eingriff mindestens 30 Tage dort zu verbleiben. Dazu gehören alle Arten von Implantaten, Knochenschrauben, Knochenzementen, implantierbaren Geräten wie implantierbare Defibrillatoren.
- Urea-Formaldehyden

Der Ausschluss gemäss vorstehendem Absatz gilt auch bei bewusster Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung der vorerwähnten Produkte und Stoffe.

g. die Haftpflicht aus der Eigenschaft als bevollmächtigter Vertreter (authorized Representative) im Sinne einschlägiger gesetzlicher Verordnungen (z.B. MepV, IvDV).

Bei Entzug der Bewilligung für eine Tätigkeit des Versicherungsnehmers durch die zuständige Behörde, fällt der Versicherungsschutz ab Wirksamkeit des Bewilligungsentzuges im Umfang der bewilligungspflichtigen Tätigkeit dahin.

### BH30.10

#### USA / Kanada

In Ergänzung zu den übrigen Ausschlüssen des vorliegenden Versicherungsvertrags sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden und Kosten, die

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

in USA/Kanada eintreten und im Zusammenhang stehen mit

- a. *Umweltbeeinträchtigungen* jeglicher Art
- b. IT-Dienstleistungen (inkl. Software). Davon ausgenommen sind jedoch Ansprüche in Zusammenhang mit indirekten Exporten von Hardware nach USA/Kanada und reinen Vermögensschäden infolge *Informationssicherheitsverletzungen*.

### **BH30.11**

#### **Produkterückruf**

Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsarbeiten oder anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen (Produkterückruf).

### **BH30.12**

#### **Kriegerische Ereignisse und Terrorismus**

Ansprüche aus Schäden die zurückzuführen sind auf

- a. kriegerische Ereignisse (Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung als auch Cyber-Krieg und Cyber-Katastrophenereignisse im und um den virtuellen Raum mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der IT)
- b. *Terrorismus*.

## **BH40**

### **Allgemeines**

#### **BH40.1**

##### **Beginn und Dauer der Versicherung**

Der Vertrag und die einzelnen Versicherungsdeckungen beginnen an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder eine mittels Textnachweis verfasste Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Vertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechten-

stein), mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Der Versicherungsschutz für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

### **BH40.2**

#### **Kündigung im Schadenfall**

Nach jedem versicherten Schadenfall für den Leistung beansprucht wurde, kann

- a. der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- b. die Baloise spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- a. den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Baloise
- b. die Baloise 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

### **BH40.3**

#### **Anpassung des Vertrages**

Die Baloise kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Baloise kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt.

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Baloise eintreffen.

### **BH40.4**

#### **Anzeigepflicht**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Baloise den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Baloise von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

Kündigt die Baloise den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Baloise als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

### **BH40.5**

#### **Obliegenheiten zur Unterstützung der Schadenerledigung**

Die Baloise führt als Vertreterin der Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkt Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Baloise hierzu ihre Zustimmung gibt.

Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Baloise die Führung des Zivilprozesses zu überlassen.

Ohne Zustimmung der Baloise sind die Versicherten nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Die Versicherten müssen der Baloise auf eigene Kosten alle das Schadenereignis betreffenden Informationen mitteilen sowie Stellungnahmen abgeben und der Baloise jede weitere Information über den Schadenfall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zukommen lassen.

Die Versicherten sind verpflichtet, der Baloise sämtliche Unterlagen, Schriftstücke, Urkunden, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente auszuhändigen.

Die nötigen Auskünfte und Dokumente sind innert 30 Tagen ab Aufforderung an den Versicherten der Baloise zuzusenden.

### **BH40.6**

#### **Verletzung von Obliegenheiten**

Verletzt ein Versicherter schuldhaft vertragliche Obliegenheiten oder beseitigt er einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Baloise verlangt hat, nicht, so kann die Entschä-

digung in dem Ausmasse reduziert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Baloise diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Baloise geschuldeten Leistungen gehabt hat.

### **BH40.7**

#### **Schiedsgerichtsvereinbarung**

Schiedsgerichtsvereinbarungen werden anerkannt, sofern ihnen die Verfahrensordnung des Schiedsgerichtshofes der Internationalen Handelskammer in Paris oder der Zürcher Handelskammer zugrunde gelegt ist. Andere Schiedsgerichtsvereinbarungen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Baloise.

### **BH40.8**

#### **Rückgriff auf den Versicherten**

Hat die Baloise die Entschädigung direkt an den Geschädigten bezahlt, obwohl Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, steht ihr ein Rückgriffsrecht gegenüber dem haftpflichtigen Versicherten zu, insoweit als sie ihre Leistungen hätte kürzen oder ablehnen können.

### **BH40.9**

#### **Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit**

Die Baloise verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

#### **Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht**

findet keine Anwendung, wenn das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht wurde. Vorbehalten bleiben ferner zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften.

### **BH40.10**

#### **Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen**

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

### BH40.11

#### Prämienberechnungsgrundlagen

Sofern die Prämienberechnung auf Lohnsumme und/oder Umsatz basiert versteht man unter

- **Löhne**  
Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, aufgrund welcher Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) entrichtet werden. Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben. Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften werden die Löhne aller mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler, mit Ausnahme eines einzigen, berücksichtigt.
- **Umsatz**  
Der in der Versicherungsperiode erzielte Bruttoerlös inkl. Mehrwertsteuer aus gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.

### BH40.12

#### Prämienabrechnung

Die zu Beginn des Versicherungsjahres fällige Prämie wird – soweit sie auf veränderlichen Berechnungsgrundlagen beruht – jährlich provisorisch festgesetzt. Die definitive Prämienabrechnung erfolgt nach Ablauf des Versicherungsjahres aufgrund der vom Versicherungsnehmer gemachten Angaben.

Saldi von weniger als CHF 20 werden nicht abgerechnet.

Werden die verlangten Angaben nicht geliefert, so nimmt die Baloise die definitive Prämienabrechnung aufgrund einer eigenen Einschätzung vor. Die auf diesem Wege festgesetzte Prämie darf das Eineinhalbfache der provisorischen Prämie nicht übersteigen.

Die Baloise hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Wird die Überprüfung verweigert oder werden falsche Angaben gemacht, so kann die Baloise den Vertrag kündigen.

### BH40.13

#### Gebühren

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Baloise kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

### BH40.14

#### Meldestelle

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Baloise zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

### BH40.15

#### Gerichtsstand / anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen (Wohn-) Sitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei (Wohn-) Sitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

### BH40.16

#### Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind Klagen zu richten an:

Baloise Versicherung AG  
Aeschengraben 21  
Postfach  
4002 Basel

### BH40.17

#### Maklerklausel

Wickelt ein Makler den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Baloise ab, so ist dieser von der Baloise und dem Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen zu bevollmächtigen. Diese gelten dem Empfänger als zugegangen, sobald sie beim Makler eingegangen sind. Die Baloise und der Versicherungsnehmer verpflichten den Makler zur unverzüglichen Weiterleitung dieser an die betreffenden Parteien. Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

Annahme durch die Baloise erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Baloise keine Verbindlichkeit.

Die Prämienzahlung gilt erst als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei der Baloise eingetroffen ist.

Bei einem Schadenereignis muss der Versicherungsnehmer nebst dem Makler auch die Baloise sofort benachrichtigen. Entschädigungen werden dem Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt.

### BH40.18

#### Schriftlichkeit und Textnachweis

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform («schriftlich») oder an die Textform («Textnachweis») an. Bloss mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Baloise schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich»), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «mittels Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z. B. auch über elektronische Kanäle rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

### BH50

#### Definitionen

##### Abgabe von Software

Der Abgabe von *Software* gleichgestellt ist die Entwicklung, Überlassung, Einführung, Installation, *Wartung* und Modifikation von *Software* sowie die Abgabe von Softwarelizenzen.

##### Denial-of-Service-Angriff

(Distributed) Denial-of-Service-Angriffe (DoS/DDoS) sind Aktionen oder Instruktionen, die den Zweck haben, Netzwerke, Netzwerkdienste, Netzwerkverbindungen oder Informationssysteme anzugreifen oder deren Verfügbarkeit zu beeinträchtigen.

Denial-of-Service-Angriffe beinhalten – sind allerdings nicht beschränkt auf – die Erzeugung überschüssigen Datenverkehrs auf Netzwerkadressen, die Ausnutzung von Schwachstellen von Informationssystemen oder Netzwer-

ken und die Erzeugung von überschüssigem oder nicht authentifiziertem Datenverkehr zwischen Netzwerken.

##### Informationssicherheitsverletzung

Eine Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten des Versicherungsnehmers oder von *IT-Systemen*, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.

##### Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult und dagegen ergriffene Massnahmen.

##### IT-Systeme (Informationsverarbeitende Systeme)

Alle Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschliesslich der hierfür genutzten Hardware, Infrastruktur, *Software* oder sonstige Geräte sowie einzelne Komponenten hiervon, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf Daten zuzugreifen, Daten zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln.

Darunter fallen zum Beispiel Computer, verteilte Systeme (wie z. B. Serversysteme, Cloud Computing), Datenbanksysteme, Informationssysteme, elektronische Steuerungen von Maschinen oder technischen Anlagen (NC, CNC, SPS), Smartphones, Videokonferenzsysteme und diverse Kommunikationssysteme.

##### Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle gemäss Datenschutzgesetz (DSG) oder vergleichbarer in- oder ausländischer Rechtsnormen als Personendaten geltende Daten.

##### Pharming

Pharming ist eine Betrugsmethode, die durch das Internet verbreitet wird. Sie basiert auf einer Manipulation der DNS (Domain Name System)-Anfragen von Webbrowsern, um den Benutzer auf gefälschte Webseiten umzuleiten.

##### Phishing

Unter Phishing werden Versuche verstanden, über gefälschte www-Adressen, E-Mail oder Kurznachrichten an Daten eines Internet-Benutzers zu gelangen und damit Identitätsdiebstahl zu begehen um mit den erhaltenen Daten beispielsweise Kontoplünderung zu begehen und den entsprechenden Personen zu schaden.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung für IT-Dienstleister

### Schadsoftware (Schadprogramme/Malware)

Schadsoftware (auch Schadcode, Schadprogramm, Malware) sind Programme und sonstige informationstechnische Routinen und Verfahren, die dem Zweck dienen, unbefugt Daten zu nutzen, zu korrumpieren oder zu löschen oder die dem Zweck dienen, unbefugt auf sonstige informationstechnische Abläufe einzuwirken.

### Software

Software im Sinne des vorliegenden Vertrages ist die Sammelbezeichnung für immaterielle Teile der *IT-Systeme*, die für den Betrieb der *IT-Systeme* zur Verfügung stehen, einschliesslich der jeweils zugehörigen Dokumentation. Hierzu zählen Standardprogramme, Individualprogramme und Betriebssysteme:

- a. Standardprogramm bezeichnet ein Programm, das für gleichartige Anwendungen in unterschiedlichen Bereichen oder Betrieben erstellt wird und mit relativ geringem Aufwand an individuelle Anforderungen angepasst werden kann
- b. Individualprogramm bezeichnet ein Programm, das für einen individuellen Anwendungsfall hergestellt worden ist, der in der erforderlichen Art und Weise an anderer Stelle so nicht auftritt
- c. Betriebssystem bezeichnet ein Steuerungsprogramm, das es dem Anwender ermöglicht, Dateien zu verwalten, angeschlossene Geräte wie Drucker und Festplatten zu kontrollieren oder Software zu starten bzw. zu beenden.

### Sublimite

Begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme.

### Täter

Als Täter sind auch Mittäter, Gehilfen und Anstifter zu verstehen.

### Technische Anwendung

Unter technischen Anwendungen werden Dienstleistungen und *Software* verstanden, die im Zusammenhang stehen mit

- der Planung, Konstruktion, Herstellung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Lieferung
- dem Betrieb, der Wartung oder Reparatur von technischen Anlagen (Geräte, Apparate, Maschinen, Anlagen, Rohrleitungen, Flug- und Fahrzeuge) oder Teilen davon sowie damit im Zusammenhang stehenden Steuerungs-, Mess-, Regulierungs- oder Überwachungssoftware (z. B. Supervisory control and data acquisition SCADA, Programmable Logic Controller PLC, Prozessleitsystem PLS).

### Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltdrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen *innere Unruhen*.

### Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

### Vertrauliche Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten schützenswerte Geschäfts- und Firmengeheimnisse jeglicher Art und Form, die nicht allgemein zugänglich sind. Dabei ist es unerheblich, ob diese als «vertraulich» gekennzeichnet oder markiert sind. Der Begriff «vertrauliche Informationen» beinhaltet jedoch nicht Geschäftsideen oder Herstellungsgeheimnisse.

### Wartung von Software

Das Anpassen bestehender Programme auf neue Gegebenheiten wie: Upgrades, Updates, Ausbau bei Erweiterungen (beispielsweise des Benutzerkreises), Anpassungen an neue oder geänderte Netzwerke.

**Baloise Versicherung AG**  
Aeschengraben 21  
Postfach  
4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch  
baloise.ch